

Ein berufsrechtlicher Flickenteppich droht in Deutschland

Die Umsetzung der Beschlüsse des Deutschen Ärztetages von 2004 ist noch nicht überall gelungen / Zulassungsverordnung steht im Weg

NEU-ISENBURG (spe). Als der 107. Deutsche Ärztetag im vergangenen Frühjahr die Musterberufsordnung änderte, um Ärzten mehr Freiheiten in der Berufsausübung zu geben, da war die Richtung vorgezeichnet - aber auch nicht mehr. Denn die neuen Regeln gelten erst, wenn sie in den Landesärztekammern umgesetzt und genehmigt sind. Das Fazit nach gut einem Jahr: In fast allen Kammerbezirken gelten neue berufsrechtliche Regeln, aber nicht alle Kammern gehen so weit wie die neue Musterberufsordnung.

Die Neuerungen in der Musterberufsordnung zielen unter anderem darauf ab, die Kooperation von Ärztinnen und Ärzten auch unter neuen Rechtsformen, wie der Ärzte-GmbH, zu fördern, das Praktizieren an mehreren Orten zu erlauben und die Anstellung fachgebietsfremder Ärzte zu ermöglichen. Der Ärztetag reagierte mit den Änderungen auf die gesetzliche geschaffene Möglichkeit zur Gründung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Bis auf Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz haben die Aufsichtsbehörden die geänderten Statuten bereits genehmigt. Doch längst nicht alle Vertreterversammlungen hatten den Mut, die vom Ärztetag beschlossenen Neuerungen eins zu eins in ihre Berufsordnung zu übernehmen.

Liberales Berufsrecht bringt Standortvorteil für Ärzte

STICHWORT

Musterberufsordnung

Die Beschlüsse des 107. Deutschen Ärztetages zur Musterberufsordnung haben Niedergelassenen neue Freiheiten eingeräumt, unter anderen:

- Sie sind in ihrer Tätigkeit nicht mehr an einen Praxissitz gebunden.
- Sie dürfen Partner in mehreren Berufsausübungsgemeinschaften werden und mit Kollegen überörtliche Gemeinschaftspraxen bilden.
- Sie können sich zu Teilgemeinschaftspraxen zusammenschließen oder Teilpartnerschaften eingehen.
- Sie haben mehr Möglichkeiten bei der Anstellung von Kollegen.

"Dadurch ist bundesweit ein Flickenteppich entstanden, der Ärzten in Kammerbezirken mit einer liberaleren Berufsordnung einen gewissen Standortvorteil verschafft", sagt der auf Arztrecht spezialisierte Mainzer Rechtsanwalt Horst Meurers.

Er kritisiert auch, daß andere rechtliche Grundlagen, wie das Sozialgesetzbuch V (SGB V), die Heilberufsgesetze der Länder sowie die Zulassungsverordnung der Entwicklung noch in einigen Punkten hinter der Entwicklung des Berufsrechts herhinken.

"Während Ärzte in ihrer privatärztlichen Tätigkeit neue Formen der Berufsausübung umgehend ausprobieren können, können sie im vertragsärztlichen Bereich in der Regel von den berufsrechtlich geschaffenen Möglichkeiten bislang so gut wie keinen Gebrauch machen", kommentiert Meurers.

Beispiel für eine solche Kollision zwischen guter Absicht und rechtlicher Realität: In einem Großteil der Kammerbezirke ist es nunmehr erlaubt, an mehreren Orten über den eigentlichen Praxissitz hinaus ärztlich tätig zu werden. Und auch für Teilgemeinschaftspraxen und überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften stehen die Zeichen überall auf Grün. Aber die Zulassungsverordnung versperrt im vertragsärztlichen Bereich noch den Weg.

Manche Kammerjuristen haben rechtliche Bedenken

In mancherlei Hinsicht hatten zudem Kammerjuristen und Ärztevertreter selbst Bedenken, die Möglichkeiten zur Liberalisierung in Landesrecht umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Gründung von Ärztegesellschaften und die Anstellung gebietsfremder Kollegen. Hauptgründe für eine Ablehnung sind auch steuerrechtliche Fallstricke, in die bei einer GmbH tätige Ärzte geraten können sowie die erforderliche Anpassung der privatärztlichen Gebührenordnung (GOÄ).

In Nordrhein etwa will man daher an der seit 1994 bestehenden Kooperationsform der Heilkunde-GmbH, die den Zusammenschluß von Ärzten mit anderen medizinischen Fachberufen ermöglicht, festhalten. "Alles andere hätte für unsere Ärzte sogar einen Schritt zurück bedeutet", erklärt Justitiarin Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibetru.

Viele Kammern hielten es zudem aufgrund haftungs- und versicherungsrechtlicher Erwägungen nicht für angezeigt, die Weichen für die Anstellung fachgebietsfremder Ärzte zu stellen.

In der Ärztekammer Baden-Württemberg (LÄK BW) haben die Delegierten diese Bedenken ebenfalls diskutiert, aber, so Dr. Kurt Seizinger, Hauptgeschäftsführer der LÄK BW: "Letztlich hat sich bei uns die Philosophie durchgesetzt, daß das Berufsrecht Ärzten die größtmögliche Chancengleichheit im Wettbewerb mit anderen Leistungserbringern eröffnen sollte." Deswegen will man im Ländle neben Heilkunde-GmbH künftig auch reine Ärztegesellschaften in Form einer juristischen Person des Privatrechts zulassen.

Zudem wurde der Passus der MBO zur Beschäftigung von Ärzten anderer Fachrichtungen komplett übernommen. "Wir verstehen das auch als Appell an den Bundesgesetzgeber, das Sozialrecht und die Zulassungsverordnung alsbald anzupassen", erklärt Seizinger.

Eine ähnliche Meinung herrscht in Bremen vor, wo die Genehmigung der Berufsordnung durch das Sozialministerium noch aussteht. Die Bremer mahnen nicht zuletzt eine Änderung des Heilberufsgesetzes in einigen Punkten an. Erst das erlaube, an einer unbegrenzten Zahl von Praxissitzen tätig sein zu dürfen.

Lesen Sie dazu auch den Kommentar:

[Wenn Wettbewerb, dann bitte fair!](#)

Nicht jede Kammer hat die neuen Freiheiten schon komplett umgesetzt

Änderungen des Berufsrechts in den einzelnen Kammerbezirken aufgrund der Beschlüsse vom 107. Deutschen Ärztetag

Ärztetikammer	In Kraft seit	Wesentliche Neuerungen
Baden-Württemberg	Februar 2005	Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt. Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig. Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.
Bayern	Juni 2005	Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt. Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen sowie in einer Heilkunde-Gemeinschaften ist gestattet, letztere jedoch nur in den Rechtsformen der Partnerschaftsgesellschaft sowie GbR.

Berlin	Mai 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an einer unbegrenzten Zahl von Praxissitzen erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen sowie in Heilkunde-Gemeinschaften ist gestattet, letztere jedoch nur in den Rechtsformen der Partnerschaftsgesellschaft sowie GbR</p>
Brandenburg	beschlossen im Mai 2005, Genehmigung der Aufsichtsbehörde steht aus	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
Bremen	Beschlossen im Juni 2005, Genehmigung der Aufsichtbehörde steht aus	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an einer unbegrenzten Zahl von Praxissitzen erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>

Hamburg	Mai 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen und mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
Hessen	August 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Juli 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p>
Niedersachsen	Februar 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an weiteren Orten über den Praxissitz hinaus unter best. Voraussetzungen erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen sowie mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, ist zulässig.</p>

Nordrhein	Mai 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie in einer Heilkunde-Gemeinschaften ist gestattet, letztere in den Rechtsformen der Partnerschaftsgesellschaft, GbR sowie GmbH.</p>
Rheinland-Pfalz	beschlossen im April 2005, Genehmigung der Aufsichtsbehörde steht aus	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
Saarland	Mai 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p>
Sachsen	Januar 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, ist zulässig.</p>

Sachsen-Anhalt	Juni 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p>
Schleswig-Holstein	Januar 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen sowie mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
Thüringen	Februar 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet</p>

Westfalen-Lippe	März 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
------------------------	-----------	--

Quelle: Kanzlei Messner-Meurers/Ärztekammern, Tabelle: ÄRZTE ZEITUNG

In welcher Kammer ist die Musterberufsordnung von 2004 wie weit geltendes Recht worden? Die Tabelle gibt den Überblick.